

Informationen zur Nachholbildung Gipser nach Art. 32 2026/27

Detaillierte Informationen zur Nachholbildung Gipser-Trockenbauer/in EFZ finden Sie auf der Webseite des SMGV unter. <https://www.smgv.ch/nachholbildung>

Häufig gestellte Fragen

Wann beginnt die Ausbildung?	Die Ausbildung startet im Oktober 2026 .
Kann ich auch nach Ausbildungsstart beginnen?	Ja. Es besteht die Möglichkeit, bis Ende Oktober 2026 einzusteigen. In Absprache mit der zuständigen Behörde auch zu einem späteren Zeitpunkt.
Welche Unterlagen werden für die Anmeldung benötigt?	Die Schule benötigt eine ausgefüllte Schulanmeldung . Sie kann im Downloadcenter unter https://www.smgv.ch/downloadcenter heruntergeladen werden ("Anmeldung Schuljahr 2026-2027 Artikel 32"). Schicken Sie sie an folgende Email-Adresse: bsg@smgv.ch . Zudem ist eine kantonale Verfügung / Zulassung zum Qualifikationsverfahren erforderlich. Nehmen Sie hierfür Kontakt mit der zuständigen Behörde Ihres Wohnsitzkantons auf. Eine Liste der Eingangsportale der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein finden Sie unter https://www.berufsberatung.ch/dyn/show/115332
Wer entscheidet über die Zulassung nach Art. 32?	Die zuständige Behörde Ihres Wohnsitzkantons entscheidet, ob Sie zum Qualifikationsverfahren gemäss Art. 32 zugelassen werden, und legt den Zeitpunkt der Abschlussprüfung (QV) fest.
Worüber entscheidet der Kanton noch?	- über die Erfüllung der Zulassungsbedingungen - über den Besuch des Allgemeinbildenden Unterrichts (ABU) .

Was kann ich tun, wenn ich Unterstützung beim Anmeldeverfahren benötige?	Das Schulsekretariat gibt Ihnen telefonisch Auskunft: 043 233 35 75 oder senden Sie Ihre Kontaktdaten an bsg@smgv.ch
Für eine Anmeldung zu einem Erstgespräch mit Weiterbildungsberatung füllen Sie das Formular auf unserer Webseite aus	https://www.smgv.ch/nachholbildung

